

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19.01.2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)**):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 5 Gemeindeamt Unterkohlstätten	Unterkohlstätten 32 7435 Unterkohlstätten	50 m	08:00 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 1 Feuerwehrhaus Glashütten bei Schlaining	Glashütten bei Schlaining 19 7435 Glashütten bei Schlaining	50 m	08:00 - 10:00 Uhr
Sprengel Nr. 2 Vereinslokal Günseck	Günseck 35 7435 Günseck	50 m	08:00 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 3 Kindergarten Holzschlag	Holzschlag 96 7435 Holzschlag	50 m	08:00 - 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 4 Feuerwehrhaus Oberkohlstätten	Oberkohlstätten 27 7435 Oberkohlstätten	50 m	08:00 - 11:00 Uhr

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)**):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1, 2, 3, 4, 5 - Gemeindeamt Unterkohlstätten	Unterkohlstätten 32 7435 Unterkohlstätten	50 m	18:00 - 20:00 Uhr

3. Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Vorgezogener Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Bezeichnung	Öffnungszeit
Für Sprengel Nr. 1, 2, 3, 4, 5	08:00 - 10:00 Uhr

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

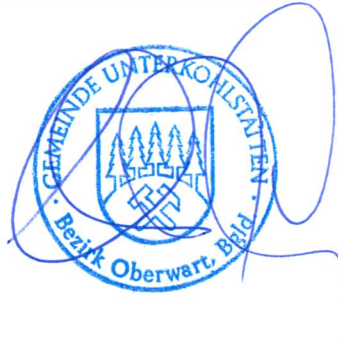
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
 - b) **jede Ansammlung von Menschen**;
 - c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:



Kundmachung

angeschlagen am: 21.11.2024

abgenommen am: _____

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.